

# **Allgemeine Lieferbedingungen der AK Kälte- und Klimatechnik**

**- Stand Januar 2021 –**

## **1. Allgemeiner Geltungsbereich**

1.1. Alle bau- oder anlagenbezogenen Werkverträge führen wir nach den Bestimmungen des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung aus. Ergänzend hierzu geltend die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3. Alle Vereinbarungen erhalten erst durch unsere ausdrücklich schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso wie Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

## **2. Angebot - Angebotsunterlagen**

2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Spezifikation, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Montagepläne, Schaltpläne, und sonstige Pläne etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, insbesondere keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften.

2.3. An Angeboten, Kostenvoranschlägen und dazu gehörigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## **3. Liefer- und Leistungsumfang.**

3.1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird der geschuldete Leistungsumfang abschließend in unserem Angebot umschrieben.

3.2. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die von uns angegebenen Leistungszeiten stets unverbindlich.

3.3. Der Beginn sowie die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeiten setzen die Abklärung und schriftliche Einigung hinsichtlich aller technischen Fragen und die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Alle zur Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorarbeiten des Auftraggebers oder seiner Gehilfen oder Dritter müssen so weit fortgeschritten sein, dass wir unsere Leistungen unbehindert und ohne Unterbrechungen erbringen können. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen wird die Leistungsfrist um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

3.4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an

Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch unseren Lieferanten oder sonstiger Umstände, die uns die vertragliche Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, führen nicht zu unserem Verzug. Eine vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so sind wir und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

#### **4. Preis- / Zahlungsbedingungen**

4.1. Sofern sich aus unserem Angebot oder dem Vertragsverhältnis nicht ausdrücklich anderes ergibt, werden unsere Lieferungen und Leistungen entsprechend unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen nach Aufwand zuzüglich Spesen und Kosten berechnet.

4.2. Wir sind berechtigt:

- bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheit zu verlangen,
- Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils als erbracht nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteueranteils zu verlangen.

4.3. Ist nichts anderes vereinbart, werden unsere Leistungen nach Zeit- und Materialaufwand nach Maßgabe folgender Bestimmungen berechnet:

a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der vereinbarten oder soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist – unserer bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätze;

b) Wartezeiten gelten als Arbeitszeit;

c) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit;

d) die Aufwendungen für Auslösungen, welche uns entstehen, es sei denn, dass anderweitige Vereinbarungen getroffen sind;

e) die notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial;

f) das nachweislich aufgewendete Material;

g) die Vergütung für Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Maß- und Prüfgeräten

4.4. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

4.5. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **5. Voraussetzungen unserer Leistungen / Mitwirkungspflichten**

5.1. Für alle Arten unserer Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

a) Der Auftraggeber hat alle baulichen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, die ein fristgemäßes, ungehindertes, sicheres Arbeiten unseres Personals unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ermöglicht.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:

(aa) Fachgewerkeleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Maurer-, Schreiner-, Elektro-, Sanitär- und ähnliche Arbeiten;

(bb) Hilfeleistungen, soweit sie zu unserer Leistungserfüllung notwendig sind, die aber nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, wie z. B. Stellung von Geräten, Gerüsten und Maschinen.

b) Uns stehen am Leistungsort rechtzeitig und, wenn nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist, unentgeltlich die üblichen notwendigen Geräte sowie Beleuchtung, Heizung, Gebrauchsmittel, Wasser und Energie, Anschlüsse für Abflussleitungen in dem notwendigen Umfang sowie Hilfspersonal zur Verfügung.

c) Unser Personal hat die Möglichkeit, in der Nähe des Leistungsorts angemessene Unterkunft und Verpflegung zu finden; für unser Personal stehen angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung.

d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind, sind vom Auftraggeber zu stellen. Spezielle Geräte, die für unsere Leistung notwendig sind, werden vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen von uns gestellt. Auf außergewöhnliche Anforderungen werden wir den Auftraggeber hinweisen.

e) Der Auftraggeber stellt uns in der Nähe des Leistungsortes, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, unentgeltlich abschließbare oder bewachte Räume zur Verfügung, in denen Geräte, das Handwerkszeug und die Kleidungsstücke unseres Personals zum Schutz gegen Diebstahl und Beschädigungen untergebracht werden können.

f) Der Leistungsort ist durch den Auftraggeber so vorzubereiten, dass unsere Leistung ohne Abbau- und Abbrucharbeiten vorgenommen werden kann.

g) Vor Beginn unserer Leistungen hat uns der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für andere Besonderheiten und Gefahren, die uns nicht offensichtlich sein können.

h) Der Auftraggeber wird uns im Hinblick auf etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgefahren, die bei Ausführung der Arbeiten drohen oder drohen könnten, rechtzeitig und vollumfassend informieren und sicherstellen, dass diese Gefahren von ihm durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen derart beseitigt oder reduziert werden, dass wir unsere Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Arbeits- und Sicherheitsvorschriften gefahrlos ausführen können.

i) Fremdanlagen oder -maschinen oder Anlagen und Maschinen, die bereits längere Zeit stillstanden, muss der Auftraggeber zunächst so herrichten, dass die Betriebsbereitschaft grundsätzlich gegeben ist.

5.2. Kosten, die uns aus Unterlassungen der in Ziff. 5.1. genannten Voraussetzungen erwachsen, fallen dem Auftraggeber zur Last. Ist jedoch eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ist uns deshalb die Durchführung unserer Leistung unzumutbar, so können wir diese unbeschadet der uns zustehenden Rechte ablehnen.

5.3. Der Auftraggeber hat in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit des mit der Leistungserbringung beauftragten Personals sowie alle sonstigen vergeblichen Aufwendungen in

angemessenem Umfang zu tragen, es sei denn, die Fertigstellung oder Erbringung unserer Leistung verzögert sich durch Umstände am Ort der Leistungserbringung aufgrund unseres Verschuldens.

5.4. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Der Subunternehmer gilt als unser Erfüllungsgehilfe und ist nur unseren Anweisungen gegenüber verpflichtet. Die Aufsicht über das Personal des Subunternehmers unterliegt uns allein.

## **6. Abnahme**

6.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber kann die Abnahme nur im Falle eines wesentlichen Mangels verweigern. Der Abnahme steht gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht in einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Im Übrigen gilt § 12 VOB Teil B.

6.2. Wir sind berechtigt, Teilabnahmen nach den Bestimmungen der VOB Teil B bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

## **7. Sachmängel**

7.1. Gewähr für die von uns hergestellten Anlagen oder von uns erbrachte Leistungen wird nur bei Einsatz unter normalen Betriebsbedingungen geleistet. Übermäßige Beanspruchung und/oder Verschleiß stellen keinen Sachmangel dar. Eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung sowie zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen) stellen keinen Sachmangel dar. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Für vom Auftraggeber beigestellte Bauteile, Geräte oder Ersatzteile, die wir auf dessen Veranlassung oder Anweisung bei den uns übertragenen Arbeiten verwenden sollen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Der Gewährleistungsschluss gilt auch insoweit als die auf Veranlassung oder Anordnung des Auftraggebers verwendeten Bauteile, Geräte oder Ersatzteile einen Mangel an den von uns erbrachten Leistungen und/oder bestehenden Anlagen verursacht haben.

7.2. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache liegt nur vor, wenn eine Beschaffenheitsgarantie von uns im Angebot oder Vertrag ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet worden ist. Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen und Pläne, Gewichts- und Maßangaben, etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, insbesondere keine garantierten oder zugesicherten Eigenschaften. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werben des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Alle Leistungsdaten gelten nur annähernd, in jedem Falle aber mit einer Bautoleranz von 5 % (fünf Prozent), zuzüglich zu Messtoleranzen gemäß EN 13771-1:2003.

7.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist uns angemessene und zumutbare Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben.

7.4. Dem Auftraggeber stehen die in § 13 VOB Teil B genannten Gewährleistungsrechte zu. Ein Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen.

7.5. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bemisst sich nach § 13 Abs. 4 VOB Teil B.

## **8. Haftung/Schadensersatzansprüche**

8.1. Wir haften auf Schadensersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- d) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Hauptpflichten),
- f) aufgrund sonstiger nach dem Gesetz vorgesehener zwingender Haftung.

8.2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und zudem summenmäßig begrenzt bis höchstens zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Einfachen des Auftragswertes. Außerdem ist die Haftung für mittelbare, indirekte und/oder unvorhersehbare Schäden, Mangel und Folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

8.3. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den Regelungen nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist; gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben jedoch unberührt.

9.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände immer pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

## **10. Hinweis zum Datenschutz**

Der Auftraggeber berechtigt uns, die aus der Geschäftsbeziehung oder damit in Zusammenhang stehenden Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu nutzen.

## **11. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## **12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

12.1. Alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main.

12.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts-Übereinkommens ist ausgeschlossen.